



Beitragsordnung

1. Gemäß der Satzung der „Universitätsgesellschaft – Freunde und Förderer der Universität Leipzig e.V.“ leisten die Mitglieder Jahresbeiträge. Die Mindestbeiträge werden durch Beschluss des Vorstands in dieser Beitragsordnung geregelt.
2. Es gelten folgende jährliche Mindestbeiträge:

Natürliche Personen	
Regulärer Beitrag	50,00 EUR
Alumni der Universität Leipzig	30,00 EUR in den ersten 3 Jahren der Mitgliedschaft, danach gilt der reguläre Beitrag
Ermäßigter Beitrag (auf Antrag für Senioren, Personen mit geringem Einkommen u.ä.)	30,00 EUR
Studierende und Auszubildende	12,00 EUR
Juristische Personen	
Gemeinnützige Organisationen im Sinne der AO	160,00 EUR
Kleinere Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten	160,00 EUR
Mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten	260,00 EUR
Größere Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten	620,00 EUR

3. Über diese Grundbeiträge hinaus, bleibt es den Mitgliedern selbst überlassen, in welchem Maße sie die Universitätsgesellschaft durch einen höheren Mitgliedsbeitrag finanziell unterstützen wollen und können.
4. Auf Antrag kann ein ermäßigter Beitrag für Senioren oder Personen mit geringem Einkommen gewährt werden. Der Vorstand kann gemäß Satzung zudem in besonderen Fällen beschließen, den Beitrag unabhängig von diesen Voraussetzungen zu ermäßigen oder von einem Beitrag ganz abzusehen. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags entfällt für Ehrenmitglieder.
5. Der Mitgliedsbeitrag dient ebenso wie die Spenden an die Universitätsgesellschaft gemeinnützigen Zwecken. Die Geschäftsstelle stellt für Mitgliedsbeiträge über 300 Euro eine Zuwendungsbestätigung aus. Für geringere Beiträge kann ein „Vereinfachter Spendennachweis“ genutzt werden.
6. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres fällig. Die im Laufe des Jahres beitretenden Mitglieder entrichten den Beitrag gemäß Satzung für das ganze Jahr.
7. Sofern ein entsprechendes Mandat vorliegt, erfolgt die Zahlung unkompliziert per SEPA-Lastschrift. Alternativ kann der Mitgliedsbeitrag per Überweisung gezahlt werden. Eine andere Form der Zahlung ist in der Regel nicht möglich.
8. Mitglieder können einen Anteil ihres Beitrags der Verwendung für eine bestimmte Einrichtung der Universität bzw. ein bestimmtes Projekt widmen, sofern eine entsprechende Regelung zwischen der Einrichtung und der Geschäftsstelle im Vorfeld vereinbart wurde. Die Widmung entspricht einer Zweckempfehlung, die gegebenenfalls sinngemäß ausgelegt werden kann, bspw. bei Wegfall des ursprünglichen Widmungszwecks.

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Vorstands vom 3. November 2022 am 1. Januar 2023 in Kraft.